



6
Bertrag u.)

Vollmacht

Ich, Hildegard Krenn, geb. 16.07.1931 wohnhaft in 8072 Fernitz Bachweg 14,
bevollmächtige Frau Gabriela Bloder, geb. 21.11.1958, und
Herrn Alfred Bloder, geb. 26.04.1959, beide wohnhaft in 8072 Fernitz, Bachweg 12,
zur Stellungnahme gegen die 380 KV Freileitung und alle in Zusammenhang mit dieser
Tätigkeit erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Handlungen
vorzunehmen.

Fernitz, am 14. Oktober 2004

Krenn Hildegard.



MARKTGEMEINDE ST.MAREIN BEI GRAZ

8323 St.Marein bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung, Telefon (03119) 2227, Telefax (03119) 2227-4, DVR 0033481

Zl.: 751/2004

St.Marein bei Graz, am 14.10.2004

Betr.: Stellungnahme

Bearbeiter: **Bgm. Eicher**

AGZ:0350/2004

Bezug: FA13A-43.10-1429/04-42

Betreff: Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung nach §5 Abs.3 u.3 UVP-G 2000

Herrn

ORR Dr. Michael Wiespeiner

8010 Graz – Landhausgasse 7

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

Folgende Stellungnahme wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz zum eingereichten 380kV-Freileitungsprojekt – zur mündlichen Verhandlung im laufenden UVP-Verfahren (vom 18.10.2004 – 20.10.2004) – abgegeben:

Die öffentlichen Interessen werden durch die beabsichtigte Leitung bzw. Leitungstrasse wesentlich beeinträchtigt. Es erfolgt nämlich ein gravierender Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, eine große Beeinträchtigung in sämtliche Gestaltungs- u. Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde und eine erhebliche Wertminderung von Grundstücken und Wohngebäuden im Bereich der Leitungstrasse.

Hiezu kommt eine gesundheitliche Gefährdung der Bürger, insbesondere der Kinder durch die elektrischen und magnetischen Felder, der Bildung bodennahem Ozons, des Koronageräusches und auch durch die erlebte Bedrohung im Umfeld der Trasse.

Die vorgesehene Trassenführung steht im Widerspruch zu den raumplanerischen Festlegungen der Marktgemeinde St. Marein bei Graz, so werden durch die geplante ca. 1,26 km lange Trassenführung 630.000 m² direkt betroffen. Dadurch wird bereits ausgewiesenes Bauland wertlos, aber auch für die Bewohner der bestehenden Häuser und landwirtschaftlichen Betriebe wird die Lebensgrundlage extrem beeinträchtigt.

e-mail: gde@st-marein-graz.steiermark.at

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08,00 bis 12,00 Uhr
Donnerstag, Freitag von 14,00 bis 17,00 Uhr

Im betroffenen Bereich fallen ca.

**12 Wohngebäude plus der Nebengebäude (landwirtschaftl. u. a. Art)
und
22.000 m² bereits ausgewiesenes Bauland.**

In **Sichtbetroffenheit** liegen – vorsichtig erhoben – weitere **45 Wohngebäude** plus der Nebengebäude.

Im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes wurden die Raumordnungsgrundsätze neu definiert und lauten nun:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

Diese drei Grundsätze sind nunmehr **immer** einzuhalten und nicht wie bisher in gegenseitiger Abwägung heranzuziehen!

Es gilt also die Lebensqualität durch sparsame Verwendung natürlicher Ressourcen zu erhalten bzw. zu verbessern und raumbedeutsame Planungen aufeinander abzustimmen!

Dabei sind folgende Ziele abzuwägen

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.
2. Entwicklung der Siedlungsstruktur
 - nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
 - im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
 - unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
 - von innen nach außen,
 - unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,
 - durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
 - im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,



- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,
- geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie
- Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere

- für Wohnsiedlungen,
- Gewerbe- und Industriebetriebe,
- für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,
- für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,
- für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,
- mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Überörtliche Programme und Konzepte:

- HÜGELLAND ÖSTLICH VON GRAZ




Zu den Entwicklungszielen der Region gehört auch ein Entwicklungsplan der Leader+ Gruppe Hügelland östlich von Graz. Ziel dieser Gruppe ist es das Gebiet nachhaltig als „Slow-Region“ auszuweisen. Die geplante Trassenführung würde eine solche Ausweisung total verhindern.

Die Marktgemeinde St. Marein bei Graz hat als Wohn- und Erholungsraum für viele Bewohner in und um Graz die besten Gegebenheiten. Gerade in den letzten Jahren wurde durch die Gründung des Vereines „Hügelland östlich von Graz“ in Zusammenarbeit mit 17 Nachbargemeinden der Grundstein dafür gelegt, diese einzigartige Hügellandschaft in seiner Natürlichkeit zu erhalten. So gibt es unzählige Möglichkeiten für Wanderungen, Radfahren, Reiten und vieles mehr. Schon vor einigen Jahrzehnten wurde in der Gemeinde damit begonnen die Erhaltung und Pflege der natürlichen Landschaft intensiv zu betreiben. So findet sich in St. Marein bei Graz der Ausgangspunkt der biologisch dynamischen Wirtschaftsweise. Einer der Pioniere des biologischen Landbaues, die Familie Froschhauser in Holzmannsdorf 13, wird von der Leitungstrasse direkt betroffen, und somit ist die betriebliche Existenz mehr als in Frage gestellt. Weiters meiden Bienen den Nahbereich der Leitungstrasse, was eine erheblich Ertragsminderung bei allen Obstarten zur Folge hat. Entlang der Leitungstrasse haben geschützte Vogelarten (Schwarzstorch, Eisvogel, Weißstorch) ihre Nistplätze. Gerade der Schwarzstorch hat schon Jahrelang seinen Nistplatz direkt im Bereich der Leitungstrasse.

In Bezug auf durch die Trasse betroffenen Flächenbreite verweist die Gemeinde auf das Gutachten des Joanneum Research für die Gemeinde St. Marein bei Graz (ehemals Arbeitsgemeinschaft Umwelt u. Wirtschaft) aus dem Jahre Dez. 1988, Seite 39, in dem ein Bereich von jeweils **250 m** von der Trassenmitte, insgesamt also von 500 m, von einer für den dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Bebauung freizuhalten ist.

Ebenfalls wird durch einen **Erlass des italienischen Umweltministeriums** vom 3. August 1999 (Circolare del Ministero dell'Ambiente 3 agosto 1999) verordnet, dass präventive gesundheitliche Mittel gegen den Elektromog in Gegenden mit öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Spielplätzen, Kindergärten, Altenheime, Spitäler u.ä.) anzuwenden sind.

Ein Schwellenwert von **0,2 μ T** (Induktionsmessung v. elektromagnetischen Feldern) darf nicht überschritten werden. Das Limit von 0,2 μ T ist angepasst an **Schweden**, das seit Jahren in Gegenden mit öffentlichen Einrichtungen/Wohngebäuden die elektrischen Leitungen in der Erde verlegt oder umleitet. Dadurch verringerte sich in Schweden trotz steigenden Stromkonsums die Zahl der **Leukämiefälle** von Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu anderen Ländern, die diese Anpassung an diese Grenzwerte noch nicht vorgenommen haben.

Eine wesentliche Aufgabe der Raumordnung ist gemäß § 1 Steiermärkisches Raumordnungsg 1974 i.d.g.F. die Gewährleistung der Sicherheit des Lebensraumes sowie der Erfordernisse des Umweltschutzes. Durch die vorgesehene Verlegung einer 380 kV-Starkstromleitung werden **elektrische** und **elektromagnetische Felder** gebildet, die geeignet sind, gesundheitliche Gefährdungen für Menschen, insbesondere von Kindern, herbeizuführen. Dazu sei auf die Nachweise in Buchform „Streß durch Strom und Strahlung“ von Wolfgang Maes, Verlag Institut für Baubiologie + Oekologie ISBN 3-923531-22-2; „Elektrischer Strom als Umweltfaktor“ von König/Folkerts, Verlag Pflaum München ISBN

3-7905-0620-6 und „Krank durch versteckte Schadstoffe?“ von Dr. Andrea Schmelz, Verlag Bastei Lübbe ISBN 3-404-66348-9 u.a. verwiesen.

Zu den **elektrischen Feldern** wird angemerkt, dass bereits beim Vorprüfungsverfahren am 28. Juni 1988 in der Gemeinde Empersdorf der Amtstechn. Sachverständigen MR DI Zilek, im Befund und Gutachten festgehalten hat, dass „merkbar Belästigungen bei etwa 1% der Bevölkerung ab 7,5 kV /m auftreten können“.

Ebenso ist nachgewiesener Maßen ein **hoher Lärmpegel** gesundheitsschädigend. Laut der Beurteilung von Koronageräuschen der weststeirischen 380kV Leitung durch die EMPA (Eidgenössische Materialprüfungs- u. Forschungsanstalt von 15. Dez. 1993) handelt es sich bei dem von einer 380kV Leitung ausgehenden Koronageräusch - Zitat: „Nach den Österreichischen Richtlinien um eine erhebliche Lärmstörung!“. Weiters wird in dieser Beurteilung festgestellt: „Es lassen sich verschiedene Beispiele von Nächten angeben, in denen während mehrer Stunden ein Koronageräusch von dB(A) > 40 registriert wurde. Im ganzen Datensatz sind ca. 300 solcher Messintervalle (15 Minuten) vorhanden. Es kann daher nicht bezweifelt werden, dass ab und zu die ungünstigste halbe Stunde Nachts ein Störgeräusch von > 40 dB/A aufweist. Mit der Tonhaltigkeitskorrektur ergibt dies einen Beurteilungspegel von sicher > 43 dB, nicht selten aber > 46 dB. In einzelnen Fällen weist die ungünstigste halbe Nachtstunde einen Beurteilungspegel von gegen **50 dB** auf.“

Auch die Bildung von **bodennahem Ozon** im Bereich der Leitungstrasse stellt eine wesentliche Beeinträchtigung gesundheitlicher Art entlang der Leitungstrasse dar.

Überdies muss eine tatsächliche Bedrohung durch EMF (elektromagn. Felder) und sonstigem nicht vorliegen, sondern kann auch durchaus erlebt werden. Siehe Gutachten Kunze vom Dez. 1996: „Eine vermutete **Gesundheitsbedrohung** unabhängig davon ob sie tatsächlich besteht oder nicht, kann beim Menschen Stress und Angst auslösen. Bleibt dieser Zustand über längere Zeit bestehen, wäre das Auftreten körperlicher oder psychischer Störungen nicht auszuschließen“ Zitat Ende.

Die gegenständliche Trassenführung fußt auf Überlegungen, wie sie im Gutachten der Professoren Dr. EDWIN, Aachen und Dr. GLAVITSCH, Zürich, vom November 1995 ausgeführt werden. Die fehlende fachliche Stichhaltigkeit dieser Überlegungen wird in den ebenfalls **amtsbekannt** Studien „Energiewirtschaftliche Beurteilung der, 380-kV-Leitung Steiermark' (Rotenturm-Zwaring)“, erstellt für die E.V.A. vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Manfred HEINDLER im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung vom Oktober 1997 sowie dem von Herrn Univ.-Prof. Dr. Gunther TICHY im Juni 1998 abgegebenen Gutachtens zur „Beurteilung der 380-kV-Leitung Rotenturm-Kainachtal aus volkswirtschaftlicher und regionalökonomischer Sicht“, das ebenfalls im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung erstellt wurde, als fachlich nicht stichhaltig nachgewiesen.

a) Speziell die im Edwin/Glavitsch-Gutachten Nov. 1995 angeführte **Südtrasse** wurde nie einer umfassenden fachmännischen Beurteilung im Bezug auf Raumordnung, Landschaftsschutz u.a. unterzogen. Das Ergebnis einer derartigen Untersuchung könnte dort sehr gut eine geringere Belastung für die Bevölkerung und eine geringere Beeinträchtigung der öffentl. Interessen, als das gegenständlich Vorhaben bewirken.

b) Joanneum Research: Zur jetzt vorliegenden **Trasse**, die das **Joanneum Research** im November 1997 als bestgereichte Trasse präsentiert hat, ist anzumerken, dass der Trassierungsraum von Zwaring

über Hofstätten zum Umspannwerk Rotenturm nur eine max. Trassenbreite von ca. 15 km aufweist, die untersucht wurde. Aus einem daraus ergebenden Trassennetzwerk von 47 Teiltrassen wurde damals eine als bestgeeignete bekannt gegeben. Der begrenzte Trassierungsraum und der zeitliche Abstand (ca. 6 Jahre) von der Erhebung der relevanten Daten bis heute, fehlende Kenntnisse über die Teiltrassen und des angrenzenden Trassierungsraumes, entziehen auch dieser Trasse die fachmännische Grundlage.

Die Marktgemeinde St. Marein bei Graz bezweifelt die **Notwendigkeit** und dabei insbesondere die volkswirtschaftliche Notwendigkeit einer solch starken (13-fache einer 110kV Leitung) Leitung.

Einerseits ist nach dem vorliegenden Konzept eine **3-seitige Anbindung** (im Osten über das Umspannwerk Rotenturm, im Westen durch die Koralmleitung in Zwaring und vom Süden über die Marburgleitung von Slowenien) an das bestehende 380 kV-**Höchstspannungsnetz** bereits jetzt für den Großraum Graz sowie den oststeirischen Raum gegeben. Die geplante Leitung mit der in Hofstätten vorgesehenen Übergabestelle (Umspannwerk) gewährleistet daher keine Verbesserung hinsichtlich der Qualität der Versorgung oder der Quantität der Liefermenge. Beweis: EVA-Studie Oktober 1997 – speziell nicht untersuchte Alternativen insbesondere Netztrennungsvarianten – Abs. 3, 4 u. 5 bzw. Schlusssatz

Für die Versorgung des Raumes Graz/Oststeiermark ist es einerlei, ob die Anbindung des 110 kV-Netzes vom Umspannwerk Hofstätten aus oder einige Kilometer östlich davon über das Umspannwerk Rotenturm erfolgt.

Überdies konnte selbst für den Fall einer Gefährdung der Stromversorgung bis jetzt nicht nachgewiesen werden, ob organisatorische Lösungen, wie koordinierte Planung der Lastverteilung auf Kraftwerke und Leitungen, pretiale Steuerung oder andere physische Investitionen nicht einen ähnlichen Grad an Versorgungssicherheit mit geringeren Kosten erreichen könnten. Beweis: wiederum EVA-Gutachten Okt. 1997 und Tichy-Gutachten vom Juni 1998.

Unter Bedachtnahme auf § 4 in Verbindung mit § 7 StarkstromwegeG 1968 wäre daher insbesondere die in dieser Studie ebenso wie im Gutachten des Prof. Tichy aufgezeigten Alternativen näher zu prüfen, die zu einer deutlich geringeren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen führen würden als das gegenständliche Vorhaben.

Die geplante Starkstromwegeleitung umfasst zwei Systeme zu jeweils 1.500 MVA, was einer Kapazität entspricht, die der Bedeckung des doppelten Strombedarfs des Großraumes Wien Rechnung trägt. Mangels eines Bedarfes für diese Kapazität ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage ausschließlich um eine Einrichtung für den Stromtransit handelt. Dadurch mögen zwar Interessen der Gewinnmaximierung des antragstellenden Unternehmens erfüllt werden, nicht jedoch öffentliche Interessen, wie sie nach dem StarkstromwegeG 1968 und den übrigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu wahren sind.

Also geht es vor allem um Gewinn (siehe Kleine Zeitung vom 27.2.2003 - Titel „Verbund verdient wie in der alten Monopolzeit – Die Dividende steigt“) gegen Lebensqualität. Dies wird noch dadurch untermauert, dass es gar nicht möglich wäre, ohne die Anbindungen des österreichischen Höchstspannungsnetzes in Richtung Slavetice/Tschechien, Győr/Ungarn und Maribor/Slowenien, Atomstromimporte im 2stelligen Prozentbereich des österreichischen Verbrauches zu bewerkstelligen.



Bedingt durch diesen Stromhandel wird das österreichische Atomsperrgesetz elegant umgangen und dem Atomstromtransport über Österreich Tür und Tor zu Lasten der betroffenen Bevölkerung geöffnet.

Andererseits könnten Zuwächse im Stromverbrauch sinnvoller Weise in Hinblick auf die Klimaschutzpolitik aus Erzeugung erneuerbarer Energie abgedeckt werden. Dies benötigt einen Mix von Stromerzeugungsanlagen von Windkraft, Fotovoltaik und Biomasse. Diese Erzeugung erfolgt notwendigerweise dezentral und verbrauchernah. Der Ausbau der überregionalen Leitungskapazität wäre in einem derartigen Konzept eine Fehlinvestition und kontakariert jegliches Umstiegsszenario auf erneuerbaren Energien. Das Konzept „Erneuerbare Energie anstatt 380kV Leitung“ wäre Teil einer Strategie des europaweiten Rückzugs aus der Atomkraft und offensive Klimaschutzpolitik. Der Bau der Leitung provoziert direkt und indirekt enorme Schäden in unserer Gemeinde zu Gunsten nicht wirklicher wirtschaftlicher Vorteile für Großstromkunden. Der Ausbau der erneuerbaren Energie würde aber gerade in der Steiermark wertvolle Impulse für die regionale Wirtschaft liefern.

Wenn wider Erwarten diese Leitung notwendig oder nur der Gewinnmaximierung dienen soll gibt es dann techn. Alternativen, durch die Bürger und Umwelt von Eingriffen in ihre öffentlichen Interessen bewahrt werden?

Die Gemeinde ist dann der Ansicht, dass eine Erdverlegung der Leitung gerechtfertigt erscheint. In Natur, Umwelt und Gesundheit wird wesentlich weniger eingegriffen. Die höheren Kosten sind schon daher gerechtfertigt. Wird die Leitung nur aus Gewinngründen, wie wir meinen, gebaut, dann ist eine Erdverlegung absolutes Muss!

Die gegenständliche Starkstromwegeleitung ist von ihrer Konzeption her als reine Freileitung vorgesehen. Eine Erdverlegung der Leitung sieht das Projekt nicht vor. Durch derartige Maßnahmen, die durchaus dem Stand der Technik entsprechen - (vgl. Studie der TU Graz / Institut für Elektrische Anlagen und Hochspannungstechnik vom Oktober 2001), welche die beteiligten Gemeinden in Auftrag gegeben haben, sowie den Tagungsband „Workshop 380kV Kabel im Übertragungsnetz vom 23. Sept. 2002“ – insbesondere die Beiträge von Prof. Hans-Jürgen Haubrich und Wolfgang Fritz / Aachen, DI Henningsen / Bewag Berlin und Dr. Mikkelsen/Eltra Dänemark - könnten diese Beeinträchtigungen der Umwelt und von Menschen als auch von Tieren und pflanzlichen Lebewesen weitgehend ausgeschlossen werden.

Beispiele dafür:	Erdverlegung	gegenüber	Freileitung
Trassenbreite:	nur 11 m	anstatt	60 m
Lärm:	0 dB	anstatt	bis 50 dB
Elektrisch. Feld:	0 kV/m	anstelle	7,5 kV/m und mehr
Ozon:	0	anstatt	Einwirkung
Magnetisch. Feld:	1µT bei 21 m bzw. 0 m		zu 90 m Seitenabstand
Landschaftsbild:	vollständig intakt	anstatt	gravierende Beeinträchtigung
	ebenso beim Erholungswert und bei Fauna, Flora		
Trassenführung:	wesentlich kürzer		
Wartung:	Minimum	gegenüber	ständiger Wartung
Übertragungsverluste:	minimal	bis zu 50% Gewinn gegenüber	Freileitung
Schäden bei Orkane, Hochwasser, Eislasten	keine	gegenüber Mast- und Leiterbruch,	siehe Frankreich, Kanada, Indien 4. Feber 2003
	u.v.a.m.		



Eine solche technische Maßnahme zur Verringerung der Belastungen fordert auch der zuständige Salzburger - Landesrat Sepp Eisl für die Salzburg Leitung (Kaprun-St.Peter) in seinem Schreiben vom 8. 4. 2003 an den Verbund Vorstand.

Durch den Bau der der 380 kV Starkstromleitung sind die Bemühungen der Gemeinde als Naherholungsgebiet zu dienen, mit einem Schlag zunichte gemacht. Somit ist auch die wirtschaftliche Lage sowohl der Gemeinde aber besonders ihrer Betriebe im Freizeit- und Gastronomiebereich (Freibad, Tennisclub, Sportbereich) in Frage gestellt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedenken muss die Marktgemeinde St. Marein bei Graz der geplanten Trassenführung in allen nur denkbaren Bereichen eine strikte Absage erteilen.


Ergänzend wurden von folgenden Fachleuten Stellungnahmen abgegeben:

- DI Stranimaier – Forst
- Dr. Eisner – Avifauna/Ökologie
- DI Dr. Benda – rechtl. Angelegenheiten
- Prof. Dr. Kundi
- Prof. Dr. Schreibmayer – Umweltmedizin
- Ing. Rossmann - Elektrotechnik

Weiters obliegt es dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz diese Einwendungen jederzeit mit weiteren Ergänzungen zu versehen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Anton Eicher)